

# Segler- Gemeinschaft Hilden

e.V. im DSV

Schlichterweg 6 40724 Hilden

Tel.: 02103 45696 Fax: 02103 45954 e-mail: [vorstand@sg-hilden.de](mailto:vorstand@sg-hilden.de)

---

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Der am 10.01.1977 in Hilden gegründete Verein führt den Namen  
**“Segler-Gemeinschaft Hilden”**  
abgekürzt “S.G.Hilden mit dem Zusatz “e.V.” nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf. Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Hilden.
2. Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen werden und über den zuständigen Landesseglerverband dem DSV beitreten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch über eine dreimonatige vorläufige Mitgliedschaft zu richten.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Nach Ablauf der dreimonatigen vorläufigen Mitgliedschaft muss er ein schriftliches Aufnahmegesuch über eine ordentliche Mitgliedschaft an den Vorstand richten.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Die Aufnahme erfolgt jeweils durch den Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## § 3

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Über den Ausschluss entscheidet, unter schriftlicher Mitteilung der Gründe an das betroffene Mitglied, der Vorstand mit dem amtierenden Ausschuss-Vorsitzenden bei einer Stimmenmehrheit von 2/3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 4

### Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 5

### Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres im voraus zu zahlen. Das Inkasso der Beiträge im Bankeinzugsverfahren wird hiermit durch die Mitglieder anerkannt.
2. Außerordentliche Beiträge sowie deren Zahlungsfristen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt. Das Inkasso der außerordentlichen Beiträge im Bankeinzugsverfahren wird hiermit durch die Mitglieder anerkannt. Bei Beitragsrückständen behält sich der Verein das Beschreiten des Rechtsweges vor.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder-versammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorliegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 7

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Ausschüsse
- c) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) Der Vorstand beschließt, oder
  - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch Rundschreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) vom Mitarbeiterkreis
  - d) von den Ausschüssen
  - e) von den Abteilungen
  
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.  
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
  
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9

### Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:  
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:  
dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für Fahrten sport, Jugendsport, Breitensport, Freizeitsport, Wettkampfsport, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsfragen und den Vertretern der Abteilungen.
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
  
3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Verein gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
  
4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
  
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt

zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 11

### Ausschüsse

1. Für die Bereiche Fahrten sport, Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihrem zuständigen Leiter und setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Fahrten sport  
Ressortleiter für Fahrten sport
  - b) Jugendsport  
Ressortleiter für Jugendsport,  
Drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendver-sammlung gewählt sind,  
Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport,  
Ressortleiter für Wettkampfsport,
  - c) Breiten- Freizeitsport  
Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport,  
Leiter der Sportabteilungen und deren Beauftragte,  
Ressortleiter für Jugendsport.
  - d) Wettkampfsport  
Ressortleiter für Wettkampfsport,  
die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben und deren Vertreter,  
Ressortleiter für Jugendsport.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## § 12

### Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarfeinberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung

gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch den Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens EUR 100,00 im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

## **§ 13**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Veranstaltungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Vorsitzende, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 16**

### **Arbeitsstunden**

1. Mitglieder, die eine vorläufige dreimonatige Mitgliedschaft erworben haben verpflichten sich, in dieser Zeit mindestens 5 Arbeitsstunden abzuleisten.
2. Mitglieder, die nach einer vorläufigen dreimonatigen Mitgliedschaft eine ordentliche Mitgliedschaft erworben haben, verpflichten sich, jährlich mindestens 20 Arbeitsstunden abzuleisten.

## § 17

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger".

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Vorstand